



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 29. Mai 1995

11. Stück

36. Landesverfassungsgesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird
37. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Landtagswahlordnung 1993 geändert wird
38. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird
39. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird
40. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird
41. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Landesbeamten-gesetz 1994 geändert wird (24. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
42. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1995 über die Erhöhung der Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol
43. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 1995 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kosten-satz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahre 1994
44. Kundmachung der Landesregierung vom 16. Mai 1995 über die Aufhebung der Verordnung der Landes-regierung, mit der eine Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall i. T. teilweise aufgehoben wurde, durch den Verfassungsgerichtshof

36. Landesverfassungsgesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBl.Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 69/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des Art. 3 hat zu lauten:

„(2) Landesbürger sind jene österreichischen Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes den Hauptwohnsitz haben.“

2. Im Abs. 4 des Art. 17 wird die Wortfolge „oder Verfügung“ aufgehoben.

3. Im Abs. 6 des Art. 17 wird im dritten Satz die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. In den Abs. 3 und 4 des Art. 60 wird die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ jeweils durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des Art. 75 wird die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Im Art. 75 wird folgende Bestimmung als Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch Landesgesetz wird bestimmt, inwieweit den sonstigen Unionsbürgern das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat zukommt.“

Artikel II

Art. I tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

37. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Landtagswahlordnung 1993 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird jeweils die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

2. Im Abs. 1 des § 2 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Der Abs. 2 des § 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 2 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

4. Im Abs. 2 des § 9 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

5. Im Abs. 4 des § 15 wird im ersten Satz die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 339/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

7. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf nur in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(3) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres Hauptwohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Hauptwohnsitz hatten.

(4) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.“

8. Im Abs. 1 des § 26 wird im ersten Satz die Wortfolge „nach seinem ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „nach seinem Hauptwohnsitz“ ersetzt.

9. Im Abs. 1 des § 39 wird im zweiten Satz die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

38. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Innsbrucker Wahlordnung 1975 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 71/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

Die Wahlberechtigten haben das Wahlrecht in dem Sprengel auszuüben, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben.“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 des § 11 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. § 12 wird aufgehoben.

5. Im Abs. 1 des § 16 wird die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wort-

folge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

6. Im Abs. 2 des § 16 wird im ersten Satz der Klammerausdruck „(Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601)“ durch den Klammerausdruck „(Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994)“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 21 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, ist anzuwenden.“

8. Im Abs. 1 des § 64 wird im ersten Satz die Wortfolge „im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu vier Wochen“ aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 64 wird im ersten Satz die Wortfolge „im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen“ aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

39. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBl. Nr. 56/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1988, LGBl. Nr. 54“ durch das Zitat „Landtagswahlordnung 1993, LGBl. Nr. 103“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Fristen nach diesem Gesetz gilt § 73 Abs. 1 und 2 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

3. In den §§ 4 Abs. 1 lit. c und 3, 25 Abs. 1 lit. c, 43 Abs. 4, 45 Abs. 1 und 4, 46 Abs. 1 lit. c, 47 und 51 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz“ ersetzt.

4. Im Abs. 4 des § 4 wird im dritten Satz das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr.

601“ durch das Zitat „Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

5. Im Abs. 1 des § 9 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 17 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 18 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Wahlsprengel die Eintragungssprengel (§ 11 Abs. 1) treten.“

6. Im Abs. 2 des § 9 wird im zweiten Satz das Zitat „die §§ 20, 21 Abs. 3 und 22 bis 25 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 19, 20 Abs. 3, 21, 22 und 23 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 10 wird im dritten Satz das Zitat „die §§ 27, 28 Abs. 1, 4 und 5 sowie 29 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 25, 26 Abs. 1, 4 und 5 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 30 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 17 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 18 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

9. Im Abs. 2 des § 30 wird im zweiten Satz das Zitat „die §§ 20, 21 Abs. 3 und 22 bis 25 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 19, 20 Abs. 3, 21, 22 und 23 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

10. Im Abs. 2 des § 31 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 4 und 5 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

11. Im Abs. 1 des § 34 wird das Zitat „die §§ 39 bis 47, 50 und 51 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 37 bis 46, 54 und 55 der

Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

12. Der Abs. 2 des § 36 hat zu lauten:

„(2) Für die Zählung der Stimmen gelten die §§ 56 und 57 Abs. 1 erster Satz und 3 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die auf Grund von Stimmkarten abgegebenen Stimmen im Bereich der Wahlbehörde zu zählen sind, bei der sie abgegeben wurden. Die Wahlbehörde hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu überprüfen und sodann die Stimmzettel nach den auf „ja“ lautenden, den auf „nein“ lautenden und den ungültigen zu ordnen. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

13. Der Abs. 1 des § 52 hat zu lauten:

„(1) Die Stimmberechtigten sind in Stimmlisten zu erfassen. Für die Anlegung der Stimmlisten gelten die §§ 17 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz sowie 18 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

14. Im Abs. 2 des § 52 wird im zweiten Satz das Zitat „die §§ 20, 21 Abs. 3 und 22 bis 25 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 19, 20 Abs. 3, 21, 22 und 23 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

15. Im Abs. 2 des § 53 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 4 und 5 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Landtagswahlordnung 1993 sinngemäß.“

16. Im Abs. 1 des § 56 wird das Zitat „die §§ 39, 40, 42 bis 47, 50 und 51 der Landtagswahlordnung 1988“ durch das Zitat „die §§ 37, 38, 40 bis 46, 54 und 55 der Landtagswahlordnung 1993“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

40. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. Im Abs. 1 des § 7 wird die Wortfolge „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.
3. Im Abs. 2 des § 12 wird im dritten Satz die Wortfolge „ihren ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.
4. Im Abs. 3 des § 24 wird im ersten Satz das

Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 321/1994“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994“ ersetzt.

5. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels einzutragen, in dem er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.“

6. Der Abs. 2 des § 25 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 25 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

41. Gesetz vom 22. März 1995, mit dem das Landesbeamtengesetz 1994 geändert wird (24. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1994, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/1994 wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:
„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, genannten Personen.“
2. Im § 2 hat in der lit. a der Einleitungssatz zu lauten:

„a) das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333 (BDG 1979), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. I Z. 8, 10 und 11 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 277/1991, nach Art. I Z. 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 873/1992, nach Art. I Z. 12, 13, 19 und 20 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994, nach Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und nach Art. I Z. 2 bis 4, 11, 12 bis 15 und 28 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 sowie mit folgenden Abweichungen:“

3. In der lit. c des § 2 wird in der Z. 23 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 24 angefügt:

„24. der Art. II Z. 1, 6 und 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994;“

4. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 665/1994, mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 13c und 13d,“

5. In der lit. e des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „§ 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422,“ durch das Zitat „§ 39 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 1992, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1994,“ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 8 wird im zweiten Satz

das Zitat „Tiroler Bezügegesetz 1985, LGBl. Nr. 62, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „Tiroler Bezügegesetz 1994, LGBl. Nr. 59, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

7. Die §§ 10 und 11 haben zu lauten:

„§ 10
**Gehalt des Beamten
der Allgemeinen Verwaltung**

Der Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	11978	12584	13193		
	2	12147	12858	13557		
	3	12314	13132	13920		
	4	12480	13406	14287		
	5	12645	13680	14651		
II	1	12813	13951	15017	15017	
	2	12981	14226	15379	15471	
	3	13148	14498	15744	15927	
	4	13314	14773	16107	16381	
	5	13393	14926	16252		
	6	13438	14986	16363		
III	1	13483	15045	16417	16840	19160
	2	13650	15319	16473	17327	
	3	13817	15592	16840	17830	
	4	13982	15864	17230	18326	
	5	14151	16138			
	6	14317	16414			
	7	14486	16687			
	8	14651				
	9	14819				

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	17133	22495	27572	33673	45594	65119
2	17924	23338	28418	34781	48024	68787
3	18259	24187	29259	35883	50453	72451
4	19107	25028	30367	38311	54120	76122
5	19952	25876	31472	40739	57783	79789
6	20797	26723	32572	43170	61449	83453
7	21644	27572	33673	45594	65119	
8	22495	28418	34781	48024	68787	
9	23338	29259	35883	50453		

§ 11
**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Der Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		P1	P2	P3	P4	P5
		Schilling				
I	1	13193	12890	12584	12281	11978
	2	13557	13193	12858	12496	12147
	3	13920	13497	13132	12707	12314
	4	14287	13801	13406	12919	12480
	5	14651	14106	13680	13132	12645
II	1	15017	14409	13951	13344	12813
	2	15379	14710	14226	13557	12981
	3	15744	15017	14498	13771	13148
	4	16107	15319	14773	13982	13314
	5	16252	15461	14926	14053	13393
	6	16363	15542	14986	14122	13438
III	1	16473	15623	15045	14195	13483
	2	16840	15927	15319	14409	13650
	3	17230	16232	15592	14621	13817
	4	17627	16536	15864	14834	13982
	5	18038	16840	16138	15045	14151
	6	18452	17163	16414	15260	14317
	7	18867	17494	16687	15471	14486
	8	19649	17859	16968	15684	14651
	9	20064	18515	17748	15898	14819

8. Im Abs. 1 des § 15 hat der dritte Satz zu lauten:

„Sie beträgt monatlich

a) für Beamte der medizinisch-technischen Dienste S 1472,-;

b) für Beamte des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1472,-,

2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1768,-;

c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 561,-.“

9. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993,“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994“ ersetzt.

10. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. c der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1991“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1994“ ersetzt.

Artikel II

Auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, sind Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 und Art. III Z. 3 bis 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 nicht anzuwenden.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der § 60 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 für Landesbeamte

in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Art. I Z. 3, soweit damit im § 2 lit. c Z. 24 der Art. II Z. 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(4) Art. II, soweit damit der Art. III Z. 3 bis 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft.

(5) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 1b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 für Landesbeamte in Geltung gesetzt und der Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994, soweit in den Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist, vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, Art. I Z. 4, soweit damit im § 2 lit. d Z. 1 der Art. VII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 vom Gel-

tungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, Art. I Z. 7 und 8 sowie Art. II, soweit damit der Art. X Z. 2 bis 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(6) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 35a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(7) Art. I Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a der Art. I Z. 18 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 vom Geltungsbereich für Landesbeamte ausgenommen wird, und Art. II, soweit damit der Art. X Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 550/1994 auf Landesbedienstete, die nicht Beamte sind, für nicht anwendbar erklärt wird, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(8) Art. I Z. 1, 5, 6, 9 und 10 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

42. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 1995 über die Erhöhung der Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Einhebung einer Maut auf dem Kaiserbachtalweg in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, LGBl. Nr. 34/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 47/1976, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder S 9,-
- b) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit bis zu sechs Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 35,-
- c) Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen ein-

schließlich des Lenkersitzes und Omnibusse mit bis zu 14 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 63,-

d) Omnibusse mit bis zu 24 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 105,-

e) Omnibusse mit bis zu 35 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 190,-

f) Omnibusse mit mehr als 35 Sitzplätzen einschließlich des Lenkersitzes S 245,-

(2) Die Maut beträgt für Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen im Sinne des Abs. 1 lit. b bei Lösung eines Mautkartenblockes für die zehnmalige Benützung des Kaiserbachtalweges (Hin- und Rückfahrt) S 245,-. Der Mautkartenblock ist nicht übertragbar.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der die Maut für die Benützung des Kaiserbachtalweges in der Gemeinde Kirchdorf in Tirol geändert wird, LGBl. Nr. 21/1988, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

43. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 1995 über die Festsetzung des Pauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1994

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

§ 1

Der Pauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1994 mit S 380,- für jedes begonnene

Hundert der am 31. Dezember 1994 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

44. Kundmachung der Landesregierung vom 16. Mai 1995 über die Aufhebung der Verordnung der Landesregierung, mit der eine Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall i. T. teilweise aufgehoben wurde, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. März 1995, V 82/93-8, die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 1062/1983, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol

vom 11. März 1992 betreffend eine Getränke- und Speiseeissteuerordnung teilweise aufgehoben wurde, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.

Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**